- 135. Wird die Anwendung des Abs. 2 § 21 des Gesetse über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) durch die rechtse fräftige Freisprechung des Vormanns ausgeschlossen?
 - II. Straffenat. Urt. v. 29. Januar 1907 g. H. II 977/06.
 - I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

... Dr. L. in Kolonie Gr. wurde wegen Beleidigung angeklagt, begangen durch einen Artikel in Rr. 29 der periodischen Druckschrift "Die Welt am Montag" vom 17. Juli 1905. Er war auf dem Blatte als verantwortlicher Redakteur bezeichnet. Die Strafkammer sprach ihn am 10. April 1906 frei. Sie hielt nicht für erwiesen,

daß er der verantwortliche Redakteur der Nr. 29 gewesen sei. Nunmehr wurde gegen den Angeklagten als Verleger auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 Anklage ershoben. Es ist auf Freisprechung erkannt, weil nicht dargetan sei, daß der Angeklagte durch Fahrlässigkeit die Veröffentlichung des fraglichen Artikels verursacht habe.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welcher der Ober-Reichsanwalt beitritt, sucht auszusühren, der Begriff der Fahrlässisseit sei verkannt. Auf die Frage der Fahrlässisseit des Angeklagten ist jedoch überhaupt nicht einzugehen. Denn das angesochtene Urteil hält für bewiesen: "Der als Zeuge vernommene Dr. L. hat sich gegenüber dem Angeklagten erboten, den verantwortlichen Redakteur der »Welt am Montaga Dr. K. während der Dauer seines Urlaubs zu vertreten. Er wußte, daß sich der Urlaub auf die drei Wochen erstreckte, in welchen die Nummern 27, 28, 29 vom 3., 10. und 17. Juli 1905 erschienen. Der Angeklagte hat in derselben Weinung über die Urlaubsdauer das Angebot angenommen."

Nach diesem Beweisergebnis war Dr. L. verantwortlicher Resdakteur auch der Nr. 29; er war dazu vom Verleger durch Vertrag bestellt. Der erkennenden Straskammer ist also vor Verkündigung ihres Urteils eine in dem Vereiche der richterlichen Gewalt Preußens sich besindende Person als verantwortlicher Redakteur nachgewiesen worden. Durch diesen Nachweis wurde nach Abs. 2 § 21 des Preßegeses die Vestrasung des Angeklagten wegen Fahrlässigkeit aus Abs. 1 ausgeschlossen.

Daran ändert die Tatsache nichts, daß Dr. L. rechtsträftig freisgesprochen ist. Ob der Nachweis des Abs. 2 zu einer Berurteilung des in der gesetzlichen Reihenfolge Vorbenannten führt, ist unerheblich. Wie die Verjährung der Strafverfolgung gegen den nachgewiesenen Vormann die Besreiung des Nachmanns von der Bestrafung wegen Fahrlässigfeit nicht hindert,

Entsch, bes R.G.'s in Straff. Bb. 22 S. 431, so muß basselbe von einem Verbrauch ber Strafflage gegen ben Vormann ohne bessen Verurteilung gelten. Es fehlt an einem Rechtsgrunde für die Annahme, daß dem Nachmanne die Wirkung des im Versahren gegen ihn erbrachten Nachweises eines Vormanns dadurch entzogen werde, daß in dem Verfahren gegen diesen seine Eigenschaft

als Vormann nicht für erwiesen erachtet ist. Jedem Angeklagten gegenüber sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit selbständig zu prüfen.

Die Freisprechung bes Angeklagten ift somit gerechtfertigt.